

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Pommer & Schwarz EE GmbH & Co. KG, Korbweidenstraße 7, 26605 Aurich, beantragt gemäß § 31 k Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Zulassung von Abweichungen zur Vermeidung von Schattenwurf für 16 Windenergieanlagen im Windpark Sögel (14 WEA in Sögel-Süd und Sögel-Eisten und 2 WEA in Hüven). Die Windenergieanlagen befinden sich auf den Flurstücken 33/1 und 34/3 der Flur 1, auf den Flurstücken 69/8, 57/3 und 60 der Flur 2, auf dem Flurstück 152/1 der Flur 5 und auf den Flurstücken 85/38, 41/5 und 50/3 der Flur 6, jeweils in der Gemarkung Eisten sowie auf den Flurstücken 9/1 und 14/20 der Flur 13 in der Gemarkung Hüven sowie auf den Flurstücken 27, 62 und 90 der Flur 59, auf dem Flurstück 33 der Flur 61 und auf dem Flurstück 74 der Flur 62, jeweils in der Gemarkung Sögel.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S.1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unter Berücksichtigung der Art und Merkmale der Auswirkungen, insbesondere der Dauer und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, ist festzustellen, dass durch die enge zeitliche Befristung bis längstens zum 15.04.2023 davon auszugehen ist, dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit nicht besteht. Es sind keine besonderen Umstände des Einzelfalls ersichtlich, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 14.11.2022

Landkreis Emsland
Der Landrat